

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Mobilitätsabo

- 1. Anwendungsbereich und Geltung**
 - 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für den Abschluss des Mobilitätsabonnements (nachfolgend „Mobilitätsabo“).
 - 1.2 IWB kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version publiziert IWB auf ihrer Homepage (www.iwb.ch).
 - 1.3 Verträge unter diesen AGB kommen gemäss Ziff. 3 hiernach zustande.
- 2. Leistungsbeschreibung**
 - 2.1 Wählt der Kunde auf der Website von IWB das Produkt „Mobilitätsabo“, wird dem Kunden eine Ladestation zur Verfügung gestellt.
 - 2.2 Voraussetzung für den Abschluss des Mobilitätsabos ist eine elektrische Grundinstallation in der Autoeinstellhalle der Liegenschaft.
 - 2.3 Die Preise der Abonnemente werden durch die Fahrzeugklasse und die Fahrleistung bestimmt. Für jedes Abonnement ist ein maximaler Verbrauchswert definiert, der sich aus Fahrleistung und Energieverbrauch des Fahrzeugs ergibt.
 - 2.4 Für die Installation und Inbetriebnahme der Ladestation wird dem Kunden eine einmalige Pauschale in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Pauschale richtet sich nach der Ausbaustufe der Grundinstallation gemäss SIA 2060.
 - 2.5 Der Strombezug der einzelnen Ladestation wird pauschal abgerechnet.
 - 2.6 Sämtliche Konditionen sind der Webseite (www.iwb.ch/mobilitaetsabo) zu entnehmen. Jedes Abonnement gilt für ein spezifisches Fahrzeug.
 - 2.7 Die Abonnementsgebühren (umfassend Ladestation, Strom und Betrieb & Unterhalt) werden vierteljährlich verrechnet.
 - 2.8 Der Kunde informiert IWB mittels Bestellformular auf der Webseite zu Beginn des Vertragsverhältnisses über seine jährlich gefahrenen Kilometer und den Fahrzeugtyp.
 - 2.9 Sollte der Strombezug (abgeleitet aus den gefahrenen Kilometern und dem Stromverbrauch des Fahrzeugtyps) gegenüber den Angaben im Bestellformular abweichen, kann IWB den Kunden in eine andere Kategorie einstuft.
 - 2.10 Sollte der Kunde ein anderes Fahrzeug erwerben als im Bestellformular mitgeteilt, so muss der Kunde dies IWB vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres mitteilen.
 - 2.11 Die maximal zur Verfügung stehende Ladeleistung ist abhängig von den technischen Voraussetzungen der Ladestationen sowie der Liegenschaft. Bei hoher Auslastung des Strombezugs in der Liegenschaft ist eine dynamische Reduktion der Ladeleistung notwendig. IWB kann daher keinen durchgehend festen Leistungswert garantieren.
 - 2.12 Die Mindestlaufzeit des Mobilitätsabonnements beträgt 12 Monate, danach beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien 3 Monate. Somit kann das Mobilitätsabonnement frühestens mit Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn beendet werden.
 - 2.13 Die Übernahme des bestehenden Mobilitätsabos durch einen Nachmieter ist mit Einverständnis von IWB möglich. IWB verpflichtet sich, das Einverständnis nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen (z.B. mangelhafte Bonität des Nachmieters) zu verweigern. Wechselt die Eigentümerschaft oder Vermieterschaft des Standorts der Ladestation und dazugehöriger Installation, so wird auf diesen Zeitpunkt des Wechsels das Mobilitätsabonnement beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3. Zustandekommen des Vertrages zwischen IWB und dem Kunden**
 - 3.1 Der Kunde füllt das Bestellformular auf der Website von IWB aus und bestätigt die Geltung der AGB.
 - 3.2 Unter Vorbehalt von Ziff. 3.3. kommt der Vertrag mit dem Versand des Bestellformulars durch den Kunden zustande. Der Kunde erhält eine automatische Bestellbestätigung.
 - 3.3 Bei den Produkten, bei welchen der Kunde von IWB nach Bestellung vorab eine Offerte erhält, kommt der Vertrag mit Annahme der Offerte zustande.
 - 3.4 IWB setzt sich danach mit dem Kunden in Verbindung um die Inbetriebnahme der Ladestation vor Ort zu vereinbaren.
- 4. Zahlungsbedingungen**
 - 4.1 Die Zahlung erfolgt auf Rechnung.
 - 4.2 Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum.
 - 4.3 Sofern IWB in Vorleistung tritt, z.B. mit Zahlung auf Rechnung, ermächtigt der Kunde IWB mit Vertragsabschluss seine Daten zum Zwecke einer Bonitätsprüfung zu verwenden. IWB behält sich das Recht vor, dem Kunden im Rahmen und Ergebnis der Bonitätsprüfung die Zahlungsart auf Rechnung zu verweigern.
- 5. Eigentumsvorbehalt**

Die Ladestation bleibt im Eigentum von IWB.
- 6. Wartung der Ladestation**

IWB sorgt für die Wartung der Ladestation während der Dauer des Vertragsverhältnisses.
- 7. Schadenminderungspflicht des Kunden**
 - 7.1 Im Falle einer Störung der Ladesäule befolgt der Kunde die Instruktionen in der Bedienungsanleitung der Ladesäule oder allfällige Erklärungen, welche nach der Installation mitgeteilt wurden.
 - 7.2 Im Falle einer Störung der Ladesäule ergreift der Kunde selbstständig alle nötigen Massnahmen, um jegliche Schäden aufgrund von Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten etc. im Stromnetz zu vermeiden.
- 8. Haftung der Parteien**
 - 8.1 Die Parteien haften einander für Schäden, welche durch Absicht oder grobfahrlässiges Handeln der jeweils anderen Partei entstanden sind.
 - 8.2 Jede weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 9. Datenschutz**
 - 9.1 Die Verarbeitung aller Daten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz. Insbesondere wird sichergestellt, dass die persönlichen Daten nicht unbefugterweise an Dritte weitergegeben werden.
 - 9.2 Hinsichtlich Lastmanagement und zur Garantie eines einwandfreien Betriebs der Ladestationen hat IWB das Recht, die Daten der Ladestationsnutzung der Kunden auszuwerten.
- 10. Salvatorische Klausel und Rangfolge**
 - 10.1 Falls gewisse Bestimmungen der AGB rechtsunwirksam sind oder werden, ist die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen.
 - 10.2 Im Fall eines Widerspruchs, einer Unvereinbarkeit oder einer Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen des individuellen Vertrags vor den Bestimmungen der AGB.
- 11. Geltendes Recht und Gerichtsstand**
 - 11.1 Der Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht.
 - 11.2 Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Basel.

Basel, Dezember 2019